

Allgemeine Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit elektrischer Energie von Haushaltkunden im Sinne des EnWG aus dem Niederspannungsnetz der Stadtwerke Weißenburg GmbH

Gültig ab dem 1. Januar 2017

Die Grund- und Ersatzversorgung mit elektrischer Energie erfolgt aufgrund der jeweils geltenden Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltkunden* und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV – vom 26. Oktober 2006) und der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Weißenburg GmbH.

Die Stadtwerke Weißenburg GmbH ist Grundversorger im Netzgebiet der Stadtwerke Weißenburg GmbH.

* Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke kaufen.

STANDARD (Eintarifmessung)

	Netto ohne Stromsteuer	Netto mit Stromsteuer	Brutto
Verbrauchspreis	20,93 Cent/kWh	22,98 Cent/kWh	27,35 Cent/kWh
Grundpreis	85,34 Euro/Jahr	85,34 Euro/Jahr	101,55 Euro/Jahr

NACHT- und WOCHENEND (Zweitarifmessung)

	Netto ohne Stromsteuer	Netto mit Stromsteuer	Brutto
Verbrauchspreis (Hochtarif)	22,71 Cent/kWh	24,76 Cent/kWh	29,46 Cent/kWh
Verbrauchspreis (Niedertarif)	16,52 Cent/kWh	18,57 Cent/kWh	22,10 Cent/kWh
Grundpreis	98,90 Euro/Jahr	98,90 Euro/Jahr	117,69 Euro/Jahr

Für die Festlegung bzw. Änderung der Schwachlast-/Hochtarif- und Niedertarifzeiten sowie für die Aufladezeiten ist ausschließlich die Stadtwerke Weißenburg GmbH als Netzbetreiber verantwortlich.

Im Netzgebiet der Stadtwerke Weißenburg GmbH gelten derzeit (Stand Januar 2016) folgende Niedertarifzeiten:

- an Werktagen (montags bis freitags) von 22.00 bis 6.00 Uhr des folgenden Tages
- an Samstagen von 13.00 bis 24.00 Uhr
- an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in Weißenburg von 0.00 bis 6.00 Uhr des folgenden Tages

Eine Veränderung oder Teilung der vorgenannten Zeiten entsprechend den Belastungsverhältnissen der elektrischen Anlagen des Netzbetreibers bleibt vorbehalten. Die oben genannten Zeitschaltungen erfolgen in Lastgruppen, sodass die Zeiten jeweils um bis zu +/- 10 Minuten variieren können. Bei einer Änderung der Schwachlast-/Hochtarif- und Niedertarifzeiten sowie der Aufladezeiten durch den Netzbetreiber gelten diese Zeiten automatisch; § 5 Abs. 2 und 3 der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) findet insofern keine Anwendung.

Die Bruttonpreise enthalten die Energielieferung, die Stromsteuer, Abgaben gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die Kosten der Netznutzung, des Messstellenbetriebs und der Messung sowie die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Stromsteuer

Die Energiepreise enthalten eine Stromsteuer in Höhe der jeweiligen gesetzlichen Steuersätze. Unternehmen des Produzierenden Gewerbes nach § 2 Nr. 3 Stromsteuergesetz sowie Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft nach § 2 Nr. 5 Stromsteuergesetz unterliegen nach § 9 b Stromsteuergesetz einem ermäßigten Steuersatz. Für Strommengen, die gemäß den gesetzlichen Vorschriften mit einem ermäßigten Steuersatz verwendet werden, kann die Erstattung der gezahlten Stromsteuer vom Kunden beim zuständigen Hauptzollamt geltend gemacht werden.

Konzessionsabgabe

Die Energiepreise enthalten den Konzessionsabgabenhöchstsatz gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung KAV, Stand 7. Juli 2005) vom 9. Januar 1992, der an die Städte und Gemeinden abgeführt wird. Vereinbarungen mit Städten und Gemeinden, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben bezahlt werden, genießen Vorrang. Die Energiepreise werden dann in diesen Städten und Gemeinden entsprechend herabgesetzt.